

Verkündungsblatt 4/2012

vom 03.05.2012

Inhalt

Bekanntmachung

- Zulassungsordnung für den BA-Studiengang Kunstwissenschaft (als Hauptfach) in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 08.02.2012 Seite 2
- Neufassung der Diplomprüfungsordnung in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 08.02.2012 Seite 3
- Neufassung der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 08.02.2012 Seite 26

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Gerhard Baller

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gem. Senatsbeschluss vom 02.02.2011, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 08.02.2012

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich um die Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studienplatz im Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft als Hauptfach an der Hochschule für Bildende Künste bewerben. Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft als Nebenfach werden nach Maßgabe der für das gewählte Hauptfach geltenden Bestimmungen der entsprechenden Hochschule vergeben.

§ 2

Anwendungsbereich

Für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft als Hauptfach werden die Studienplätze bei Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 der Hochschulvergabeverordnung zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die übrigen 10 vom Hundert werden nach Wartezeit vergeben.

§ 3

Teilnahme am Auswahlverfahren

Am hochschuleigenen Auswahlverfahren nimmt teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) weder im Rahmen der Vorabquoten noch nach Wartezeit zugelassen wurde.

§ 4

Auswahlverfahren

Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten und der Quote für Wartezeit verbleibenden Studienplätze ist zu treffen durch Ermittlung einer Verfahrensnote, die zu 52 vom Hundert nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) und zu jeweils 24 vom Hundert nach den Einzelnoten des letzten Schulhalbjahres von zwei Unterrichtsfächern in der Rangfolge der nachfolgenden Auflistung ermittelt wird:

1. Deutsch
2. Kunst
3. Geschichte
4. Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde.

Ist nur eines der vier Unterrichtsfächer in dem betreffenden Zeugnis ausgewiesen, so wird dieses Fach mit 48 vom Hundert berücksichtigt. Auf der Grundlage der ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgeplätze der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Bei gleicher Verfahrensnote entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung. Falls keine Halbjahreszeugnisse ausgestellt werden, sind Noten von zwei Unterrichtsfächern des letzten Schuljahres oder, falls auch kein solches Zeugnis vorliegt, die Noten von zwei Unterrichtsfächern des Abschlusszeugnisses (Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung) zu Grunde zu legen. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen gleichgestellt sind, wird an Stelle des Unterrichtsfaches Deutsch die Muttersprache berücksichtigt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.